

Informationsblatt Errichtung einer Grundwasserwärmepumpenanlage

Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren nach Art. 70 Bayerisches Wassergesetz

Für die Errichtung von Grundwasserwärmepumpenanlagen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser und zur Wiedereinleitung in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer erforderlich (§§ 8 ff Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

Wenn das Grundwasser aus einem oberflächennahen, nicht gespannten Grundwasserleiter entnommen und dort wieder eingeleitet wird und sich die thermische Nutzung (Heizung und/oder Kühlung) auf maximal 50 kJ/s (= 50 kW) beschränkt, außerdem das Vorhaben außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie außerhalb von im Altlastenkataster eingetragener Altlastenflächen liegt, dann ist dafür ein Erlaubnisverfahren mit Zulassungsfiktion durchzuführen (Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Wassergesetz – BayWG).

In allen anderen Fällen muss ein Verfahren zur Erteilung einer beschränkten Erlaubnis nach Art. 15 BayWG durchgeführt werden. Dazu gibt es ein eigenes Informationsblatt.

Für eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 BayWG sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. Antrag mit Unterschrift aller Grundstückseigentümer und mit Erläuterungen des Planfertigers, insbesondere Beschreibung der Anlage: Hydrogeologie, Grundwasser-Entnahmemenge (l/s und m³/a), Daten der Wärmepumpe, Durchsatz und Abkühlung, Sicherheitsdatenblatt des benutzten Kältemittels
2. Übersichtslageplan mit Vorhabenstandort M 1 : 25.000
3. Lageplan in dem der genaue Ort der Benutzung dargestellt ist (Entnahme- und Einleitungsstelle mit UTM-Koordinaten) M 1 : 1.000
4. Ausbaupläne Entnahmehauptbrunnen und Versickerungsanlage z. B Schluckbrunnen

5. Bohrprofile und Ergebnisse des Pumpversuchs und Sickerversuchs (Absenktrichter / Aufstaukegel)
6. Gutachten eines privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG (Die jeweils gültige Liste über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft kann im Internet abgerufen werden, unter: www.lfu.bayern.de bei den Themenbereichen „Wasser – Fachübergreifendes – Sachverständige – private Sachverständige Wasserwirtschaft“)

Der Antrag ist mit den genannten Unterlagen in **3-facher Ausfertigung** bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Bruderwöhrdstr. 15 b, 93055 Regensburg, in schriftlicher Form einzureichen.

Hinsichtlich der Planvorgaben ist zu berücksichtigen, dass

- grundwasserstauende Schichten nicht durchbohrt werden dürfen
- das entnommene Wasser nur um maximal 6 Kelvin abgekühlt oder erwärmt werden darf (max. Einleittemperatur 20 °C).

Wir weisen darauf hin, dass die im Antrag gemachten Angaben Bestandteil der erteilten Erlaubnis sind und somit einzuhalten sind.

Die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach dem Kostengesetz erhoben, sie hängt von der festgelegten Wasserentnahmemenge ab.

Vor Antragstellung ist in der Regel ein Kurzpumpversuch zur Ermittlung der Ergiebigkeit des Grundwasserleiters und Ermittlung der Grundwasserabsenkung erforderlich. Die Errichtung eines Förder- und Schluckbrunnens ist gemäß § 49 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 30 BayWG dem Umweltamt der Stadt Regensburg einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Das Vorhaben sowie der Umfang des Vorhabens sind darzulegen. Die Arbeiten dürfen erst nach Bohrfreigabe der Stadt Regensburg bzw. nach Ablauf eines Monats nach Anzeige-Eingang begonnen werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Achter beim Umweltamt:
(0941) 507-2312 oder achter.elisabeth@regensburg.de.